



Leitfaden des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zur Nutzung des Logos für das Inventar des Immateriellen Kulturerbes in Nordrhein-Westfalen durch die Träger der in das Inventar aufgenommenen kulturellen Ausdrucksformen
(Stand: April 2020)

Einführung

Für die Einträge in das Inventar des Immateriellen Kulturerbes in Nordrhein-Westfalen ist ein eigenständiges Logo „Immaterielles Kulturerbe Inventar NRW“ entwickelt worden. Dieses Logo kann unter Hinweis auf die Eintragung der kulturellen Ausdrucksform in das Landesinventar durch die entsprechenden Trägergruppen (und ggf. ihre nachgeordneten Einheiten), die das Bewerbungsformular unterzeichnet haben, verwendet werden. Dazu sind zwingend folgende Vorgaben zu beachten:

I. Das Logo „Immaterielles Kulturerbe Inventar NRW“

Das Logo setzt sich zusammen aus einem grafischen Element (Quadrat und Kreis, einander durchdringend) und dem eingebetteten Schriftzug „Immaterielles Kulturerbe Inventar NRW“. Dieser Logoverbund ist zwingend. Jedwede Veränderungen des Logos sind untersagt.



II. Nutzung des Logos „Immaterielles Kulturerbe Inventar NRW“

1. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW) autorisiert die jeweilige/n Institution/en oder Privatperson/en, die die Bewerbung als Träger der Kulturform bzw. des Gute-Praxis-Beispiels eingereicht und unterzeichnet haben, nach Aufnahme in das Landesinventar im Allgemeinen pauschal und unbefristet (bzw. bis zur eventuellen Streichung des Eintrags). Nur das MKW kann die Nutzung des Logos autorisieren.

2. Die zuständige Institution oder Privatperson darf Dritte nicht autorisieren, das Logo zu nutzen.
3. Die Nutzung des Logos für kommerzielle Zwecke ist ausgeschlossen. Eine kommerzielle Nutzung liegt auch dann vor, wenn das Logo direkt neben kommerziellen Angeboten platziert wird und der Eindruck eines Zusammenhangs entsteht. Von dieser Regelung im Allgemeinen ausgenommen sind die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Produktionskosten, kostenpflichtige wissenschaftliche Publikationen für ein Fachpublikum, Newsletter oder Websites der autorisierten Institution/en oder Privatperson/en. Beispiele für nicht zulässige kommerzielle Nutzung sind die kommerzielle Werbung im Bereich des Tourismus, der Verkauf von Waren und Dienstleistungen, Merchandising und über den Buchhandel vertriebene kommerzielle Publikationen.
4. Das MKW betrachtet die autorisierte/n Institution/en oder Privatperson/en als Partner bei der Umsetzung dieses Leitfadens. Nur gemeinsam kann eine irreführende Nutzung oder ein Missbrauch des Logos durch Dritte verhindert werden. Missbrauch besteht insbesondere dann, wenn der Eindruck erweckt oder in Kauf genommen wird, ein Produkt/eine Dienstleistung würde durch das Logo zertifiziert.
5. In allen Zweifelsfällen ist das MKW zu konsultieren.